

Anhang II

Umgang mit nicht mehr benötigten Daten gemäss § 10 ¹⁾

1. Grundregel

Halbjährlich zu einem definierten Zeitpunkt werden die in der zentralen Datenbank gemäss § 5 gespeicherten Daten physisch vernichtet, bei welchen eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- a) Das betreffende Bewilligungsverfahren ist abgeschlossen, d.h. das Attribut «Status» im Datenbestand einer beantragten Bewilligung gemäss § 2 hat seit mehr als 180 Tagen den Wert «erledigt» oder «abgebrochen».
- b) Die letzte Bearbeitung des betreffenden Datenbestandes einer beantragten Bewilligung gemäss § 2 erfolgte vor mehr als drei Jahren.

2. Ausnahme: Grosskundenzugang

Davon ausgenommen sind jene Daten, welche über den Grosskundenzugang gemäss § 6 Abs. 2 an die zentrale Datenbank übermittelt wurden.

Halbjährlich zu einem definierten Zeitpunkt werden die Antragsdaten gemäss § 5 Abs. 2 im Datenbestand einer über den Grosskundenzugang beantragten Bewilligung, welche seit mindestens 6 Jahren den Status «erledigt» oder «abgeschlossen» aufweist, dergestalt modifiziert, dass die betreffende Arbeitnehmerin oder der betreffende Arbeitnehmer neu als eigenständige Antragstellerin oder eigenständiger Antragsteller geführt wird. Ab diesem Zeitpunkt ist die Grundregel auf den entsprechenden Datenbestand anwendbar.

Von der bisherigen Antragstellerin oder dem bisherigen Antragsteller (Grosskundin oder Grosskunde) muss zuvor die Einwilligung zur Modifikation der Antragsdaten eingeholt werden.

¹⁾ Anhang II: Titel redaktionell ergänzt.